

**2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen
Stand: frühzeitige Beteiligung (Vorentwurf)**

§ 1

§ 8 (4) wird ersetzt durch:

Das Anbringen von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und ähnlichen zweckgebundenen Anlagen auf Dächern ist zulässig. Baufachliche Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

Für Einzeldenkmale bleiben die Regelungen des § 8(4) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001 in Kraft, welche lautet: -Das Anbringen von Sonnenkollektoren u.ä. Konstruktionen ist auf Dächern und an den von öffentlichen Flächen aus sichtbaren baulichen Anlagen unzulässig.-

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gaffert
Oberbürgermeister